
S 45 AS 22/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	bis 4/05 ER
Rechtskraft	-
Deskriptoren	eheähnliche Gemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Anordnungsanspruch Anordnungsgrund
Leitsätze	1. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit als eine der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darf nur auf gegenwärtige Verhältnisse abgestellt werden. Das gilt auch für die Frage des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft; sie kann daher nur mit zeitnahen Hinweisen (Indizien) beantwortet werden. Erkenntnisse, die auf einem länger zurückliegenden Hausbesuch des Leistungsträgers beruhen, genügen diesen Anforderungen nicht. 2. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so ist über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei kommt, wenn um Leistungen gestritten wird, die wie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gegenwärtig existenzsichernd sein sollen, dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes der Menschenwürde besondere Bedeutung zu. Die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes in diesen Fällen bedeutete, da der elementare Lebensbedarf eines Menschen nur aktuell befriedigt werden kann, für den

Hilfebedürftigen eine grundsätzlich unzulässige "Vorwegnahme der Hauptsache" (Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – [1 BvR 569/05](#)).

Normenkette SGB II [§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) b
SGB II [§ 9 Abs. 2](#)
SGG § 86 b Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 45 AS 22/05
Datum 14.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 AS 1/05 ER
Datum 29.06.2005

3. Instanz

Datum -

I. Die Antragsgegnerin wird unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 2005 verpflichtet, den Antragstellern für die Zeit ab 27. Januar 2005 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des A. E. in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

II. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten der Verfahren zu erstatten.

III. Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt B., B-Stadt, beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Antragstellerin zu 1. ist die Mutter der 1987, 1989 und 1991 geborenen Antragsteller/innen zu 2. – 4. Leiblicher Vater der Antragstellerin zu 4. ist der im Jahre 1964 in Marokko geborene A. E. (E.). Dieser zahlt seinem Kind Unterhalt zu Händen der Antragstellerin zu 1. in Höhe von monatlich 150 Euro.

Jedenfalls bis Juli 2004 wohnten die Antragsteller in A-Stadt in der B. Straße XXX. In dieser Wohnung hatte auch E. ein Zimmer, welches er nach Angaben der

Antragstellerin zu 1. gelegentlich genutzt hat. Durch Bescheid vom 6. November 2003 versagte das Sozialamt der Stadt A-Stadt den Antragstellerinnen zu 1. und 4. wegen Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Dagegen legte die Antragstellerin zu 1. Widerspruch ein mit der Begründung, dass sie nicht mit E. in einer "Wohngemeinschaft" lebe. Dieser sei zwar für die Wohnung in der B. Straße XXX gemeldet gewesen, die Meldung habe jedoch die Funktion gehabt, dass er seinen Pkw weiterhin in Deutschland zulassen könne. Er habe jedoch in der fraglichen Zeit in M. gewohnt. Demgegenüber erhielten die Antragsteller zu 2. u. 3. weiterhin Sozialhilfeleistungen, da die Antragsgegnerin den E. im Rahmen der Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaft nach § 11 BSHG für diese Kinder, die nicht Kinder des E. sind, nicht berücksichtigt.

Am 22. Juni 2004 schloss die Antragstellerin zu 1. einen Mietvertrag über eine 4-Zimmer-Wohnung in der A-Straße in A-Stadt. Das Mietverhältnis sollte am 15. Juli 2004 beginnen; nach einer Melderegisterauskunft erfolgte der Einzug der Antragsteller in die neue Wohnung, für die eine Kaltmiete in Höhe von 550 Euro zu zahlen war, am 1. August 2004.

Am 21. Oktober 2003 wurde durch das Sozialamt der Stadt A-Stadt ein Hausbesuch in der Wohnung der Antragsteller durchgeführt. Nach dem Vermerk des Mitarbeiters H. befand sich in der Wohnung auch E., der sich jedoch nicht habe zeigen wollen. Auf E. seien ca. 11 Kfz. zugelassen. Auf die Antragstellerin zu 1. sei kein Kfz. zugelassen. Die Wohnung sei normal ausgestattet, keine wertvollen Möbel. Auffällig sei gewesen, dass in jedem Zimmer der 4-Zimmer-Wohnung ein Fernseher vorhanden gewesen sei. Die Antragstellerin zu 1. habe u.a. angegeben, dass E. die meiste Zeit bei ihr in der Wohnung sei und dass sie mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe. Nach dem Bericht der Mitarbeiterin N. hatte die Antragstellerin zu 1. zugegeben, dass E. derzeit fest dort mit wohne; er reise öfter mal zu seinen Eltern nach M. Sie habe Angst, sich von ihm abhängig zu machen aufgrund ihrer Erfahrungen in erster Ehe. Sie habe bestätigt, dass E. den Haushalt mitbewirtschafte, so habe er Sachgegenstände wie Fernseher und andere Elektrogeräte besorgt.

Zuletzt teilte das Sozialamt der Stadt A-Stadt der Klägerin durch Bescheid vom 28. Oktober 2004 mit, dass unter Berücksichtigung ihrer geänderten wirtschaftlichen bzw. persönlichen Verhältnisse die Sozialhilfe für die Antragsteller zu 2. u. 3. neu berechnet worden sei. Nach dieser Berechnung habe die Antragstellerin zu 1. ab Oktober 2004 bis auf Weiteres Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe von 754,51 Euro.

Am 16. November 2004 beantragte die Antragstellerin zu 1. für sich und ihre Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dabei gab sie an, mit ihren drei Kindern im gemeinsamen Haushalt zu leben. Die Kinder B. und C. (die Antragsteller zu 2. u. 3.) hätten als Einkünfte Kindergeld und Sozialhilfe, ihre Tochter D., die Antragstellerin zu 4., verfügte über Kindergeld und Unterhaltszahlung (150 Euro).

Durch Bescheid vom 29. Dezember 2004 lehnte die Antragsgegnerin die Zahlungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Antragstellerin zu 1. und die mit ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit ab 1. Januar 2005 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Antragstellerin zu 1. mit E. in eheähnlicher Gemeinschaft lebe. Dieser sei ja immer noch in der A-Straße gemeldet. Die eheähnliche Gemeinschaft sei auch durch den Hausbesuch des Ermittlungsdienstes am 21. Oktober 2003 bestätigt worden. E. gehöre somit nach [§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II](#) zur Bedarfsgemeinschaft. Nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II](#) sei hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt und den in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen sichern könne. Als Partner habe E. nach [§ 60 Abs. 4 Nr. 1 SGB II](#) auf Verlangen Auskunft über sein Einkommen abzugeben. Somit hätten als Einkünfte nicht nur die Mietanteile des E. angegeben werden müssen, er hätte als Lebenspartner mit seinem Einkommen im Antrag auf Arbeitslosengeld angegeben werden müssen. Hiergegen legten die Antragstellerinnen am 26. Januar 2005 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Mit am 27. Januar 2005 eingegangenem Schriftsatz vom 26. Januar 2005 haben die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, mit der sie die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II begehren. Zur Begründung haben sie im Wesentlichen ausgeführt, dass E. die Wohnung in der B. Straße in A-Stadt seit 2003 nicht mehr zu Wohnzwecken regelmäßig genutzt habe. Er sei nur gelegentlich nach Deutschland gekommen, z. B. zu dem Geburtstag seiner Tochter und habe dann ein paar Tage in seinem Zimmer gewohnt. Im Jahre 2004 habe sich E. nur sehr sporadisch dort aufgehalten. Zuerst in der Zeit Anfang März bis Anfang Mai 2004, als er einer Bitte der Antragstellerin zu 1. gefolgt sei, in Deutschland zu verweilen, damit sie ihrer Arbeit nachgehen könne. E. habe praktisch die Osterferien abgedeckt und noch eine Zeit danach. Anfang Mai sei er dann nach M. zurückgekehrt, obwohl die Antragstellerin zu 1. weiter gearbeitet habe. Außerdem sei E. in der Zeit Ende August bis Anfang September 2004 für etwa eine Woche nach Deutschland in Zusammenhang mit dem Geburtstag seiner Tochter gekommen. Dann sei er noch im Oktober für ca. 10 Tage und über die Weihnachtsfeiertage für 5 Tage in Deutschland gewesen. Die Gesamtdauer seines Aufenthaltes in Deutschland im Jahre 2004 habe damit weniger als drei Monate betragen. Seit dem Umzug bewohnten die Antragsteller eine kleinere Wohnung mit 4 Zimmern und einer Fläche von 115 qm. Die beiden Mädchen (die Antragstellerinnen zu 2 u. 4) hätten ein Zimmer, der Antragsteller zu 3. und die Antragstellerin zu 1. hätten jeweils 1 Zimmer. Das vierte Zimmer werde als Wohn- und Esszimmer genutzt; die Küche sei sehr klein. Die Gegenstände, die E. früher in seinem Zimmer gehabt habe, seien im Wesentlichen in den Keller gelagert worden.

Die Antragsgegnerin ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. Partnerschaft sei anzunehmen. E. sei fortlaufend in der früheren und jetzigen Wohnung polizeilich gemeldet. Daneben sei er wiederholt bei durchgeführten Hausbesuchen angetroffen worden. Es sei auch von einer Einstiegswohnung auszugehen. In ihrem Widerspruch gegen den Bescheid vom 6. November 2003 habe die Antragstellerin selbst angegeben,

dass sich E. längere Zeit in Deutschland aufhalte und auch Betreuungsleistungen für die Kinder erbringe. Vor allem habe die Antragstellerin zu 1. Zugang zu dem Konto des E. "Unterstellt, dieser habe sich in der Vergangenheit tatsächlich teilweise im Ausland aufgehalten, so sei aufgrund des offensichtlichen Entstehens für einander und der wirtschaftlichen Verflechtungen weiter vom Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft bzw. Partnerschaft auszugehen. E. habe außerdem zum 1. August 2002 ein Gewerbe angemeldet, das weiterhin bestehe. Offen bleibe, welche Mittel E. besitze und in welchem Umfang diese zur Bedarfsdeckung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen seien. Jedenfalls sei es den Antragstellern über 14 Monate möglich gewesen, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Sozialhilfe) zu sichern. Bisher sei nicht dargelegt worden, wie dies bewerkstelligt worden und warum dies jetzt nicht mehr möglich sei. Insgesamt sei die wirtschaftliche Lage der Bedarfsgemeinschaft ungeklärt und nicht belegt. Da Leistungen des SGB II, wie ehemals Leistungen nach dem BSHG, nur bedarfsabhängig zu gewähren seien, sei auch im vorliegenden Fall von dem durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entwickelten Grundsatz auszugehen, dass das Nichtvorhandensein eigener Mittel negatives Tatbestandsmerkmal für den Anspruch auf Sozialhilfe sei. Danach gehe die Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandes zu Lasten desjenigen, der das Bestehen eines Anspruchs behauptet.

Nach Trennung der zunächst verbunden gewesenen Verfahren hat das Sozialgericht Frankfurt am Main (SG) durch Beschluss vom 14. Februar 2002 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die begehrte einstweilige Anordnung sei bereits deshalb abzulehnen, weil nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung eine Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren nicht gegeben sei. Aufgrund des Akteninhalts und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsteller und der Antragsgegnerin lägen nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nicht vor.

Gegen diesen ihnen am 16. Februar 2005 zugestellten Beschluss wenden sich die Antragsteller mit ihrer am 24. Februar 2005 eingegangenen Beschwerde, der das SG nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 28. Februar 2005). Sie wiederholen im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen. Die Antragstellerin zu 1. trägt außerdem vor, seit Januar 2005 Werkverträge über monatlich 300 Euro abgeschlossen zu haben. E. zahle für seine Tochter weiterhin monatlich 150 Euro Unterhalt und als Mietzuschuss bis einschließlich April 2005 weitere 70 Euro.

Die Antragsgegnerin trägt ergänzend vor, dass die Antragstellerin zu 1. auch aktuell falsche Angaben gemacht habe. So habe sie auf dem "Vermögenszusatzfragebogen" angegeben, dass keine Kraftfahrzeuge vorhanden wären. Dies stehe im Widerspruch zu den Ermittlungen. Danach sei auf die Antragstellerin zu 1. seit dem 30. Juni 1998 ohne Unterbrechung und auch aktuell bis zumindest 7. Februar 2005 ein Kfz. mit dem Kennzeichen XXXXX zugelassen. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum BSHG seien allein durch die Haltung eines Kfz. schon Zweifel an der Hilfebedürftigkeit gerechtfertigt.

Die Haltung eines Kfz. aus Mitteln der Sozialhilfe sei nicht leistbar gewesen. Die Antragstellerin zu 1. habe jedoch sogar ein Fahrzeug nach Einstellung der Hilfestellung nach dem BSHG und angeblicher Mittellosigkeit gehalten. Insofern und insbesondere deshalb seien erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin zu 1. begründet.

Die Antragstellerin zu 1. hat daraufhin unter dem 8. April 2005 eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, der zufolge sie das Kfz. mit dem Kennzeichen XXXXX im Jahre 1999 verkauft habe und seitdem nicht mehr im Besitz des Fahrzeugs sei. Zugleich hat sie eine Kopie des Kaufvertrages vom 29. Juli 1999 über den Verkauf des genannten Fahrzeugs vorgelegt. Des Weiteren hat sie eidesstattlich versichert, dass sich E. jetzt eine Wohnung gesucht habe, weil sie weder wisse wie es weitergehen solle noch was aus ihr und ihren Kindern werde. Gegenüber dem Berichterstatter des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, den die Antragstellerin zu 1. am 20. Juni 2005 unaufgefordert aufgesucht hat (vgl. dazu den Vermerk vom 20. Juni 2005), hat die Antragstellerin zu 1. versichert, dass sie mit E. nicht in eheähnlicher Gemeinschaft lebe, dieser inzwischen auch nicht mehr in der A. Straße wohne und dort seit dem 1. Mai 2005 auch nicht mehr gemeldet sei.

Nach Verbindung der Verfahren der Antragsteller zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung (Beschluss des Senats vom 2. Mai 2005) beantragen die Antragsteller

unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 14. Februar 2005 die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ab 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu bewilligen, und zwar an die Antragstellerin zu 1. in Höhe von 620,26 Euro, an die Antragsteller zu 2. und 3 in Höhe von jeweils 273,06 Euro, und an die Antragstellerin zu 4. in Höhe von 113,06 Euro,

hilfsweise, ihnen vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ab 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in gesetzlichem Umfang zu gewähren.

sowie den Antragstellern für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B. zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Besonders weist sie auf eine offensichtliche Nutzung von Internet, Telefon und Handy seitens der Antragstellerin zu 1. und darauf hin, dass E. für das gemeinsame Kind Betreuungsleistungen übernommen habe.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Akte der

Antragsgegnerin, der Sozialhilfeakten sowie der Gerichtsakten, die dem Senat vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist begründet. Das SG hat zu Unrecht die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung verneint.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig, a.a.O., RdNr. 27 und 29 m.w.N.): Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – [1 BvR 569/05](#)).

Sowohl Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) glaubhaft zu machen. Dabei sind, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur

summarisch, sondern abschließend zu präzisieren (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – [1 BvR 569/05](#)). Die Glaubhaftmachung bezieht sich im Übrigen lediglich auf die reduzierte Prüfungsichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., RdNr. 16b, 16c, 40; Berlitz, info also 2005, 3, 8).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war dem Antrag der Antragsteller zu entsprechen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht. Im Fall der Antragsteller geht der Senat zum einen davon aus, dass die Erfolgsaussichten einer Klage im Hauptsacheverfahren zumindest offen sind. Ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung würde ihnen zudem ein gegenwärtiger erheblicher Nachteil drohen, der nicht hinzunehmen ist.

Gemäß [§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach diesem Gesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfsbedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Zu den zu gewährenden Leistungen gehören als Arbeitslosengeld II insbesondere die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ([§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#)). Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten grundsätzlich Sozialgeld, das die sich aus [§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) ergebenden Leistungen umfasst ([§ 28 Abs. 1 Satz 1](#) und [2 SGB II](#)). Hilfsbedürftig ist nach [§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln oder aus den zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägerin anderer Sozialleistungen erhält. [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) bestimmt, dass bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen sind. Zur Bedarfsgemeinschaft gehört als Partner des erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen auch die Person, die mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft lebt ([§ 7 Abs. 3 Nr. 3 b SGB II](#)).

Vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist im Falle der Antragsteller, die, soweit es die Antragstellerinnen zu 1 und 4 betrifft, lediglich über geringfügige Einkünfte verfügen, auszugehen. Nach dem im Eilverfahren feststellbaren Sachverhalt ist der Lebensunterhalt der Antragsteller auch nicht durch anrechenbare Mittel Dritter gesichert. Insbesondere kann nicht vom Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft der Antragstellerin zu 1. mit E. ausgegangen werden. Für eine entsprechende Annahme fehlt es an zeitnahen eindeutigen Hinweisen.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist allein die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt und sich im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durch innere Bindungen

auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Paare f¼reinander begrnden, also ber eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft  hinausgeht (BVerwG, Urteil vom 17. November 1992  [1 BvL 8/87](#), BVerwGE 87, 234, 264; Bundessozialgericht  BSG, Urteil vom 17. Oktober 2002  [B 7 AL 96/00 R](#)). Kriterien f¼r die Ernsthaftigkeit einer Beziehung im vorbezeichneten Sinne sind insbesondere deren Dauerhaftigkeit und Kontinuitt und eine bestehende Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, daneben aber auch weitere Umstnde, etwa die gemeinsame Versorgung von Angehrigen. Dagegen setzt die Annahme einer ehehnlichen Gemeinschaft nicht die Feststellung voraus, dass zwischen den Partnern geschlechtliche Beziehungen bestehen (BSG a.a.O.). Das Vorliegen einer derartig charakterisierten Gemeinschaft, in der ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfllen des Lebens von beiden Personen erwartet werden kann, ist derzeit jedenfalls nicht berwiegend wahrscheinlich.

Nach dem bislang festgestellten Sachverhalt wohnte E.  wie die Antragsteller  in der B. Strae XXX in A-Stadt. In dieser Wohnung hatte er ein Zimmer und war auch dort gemeldet. E. zahlte an die Antragstellerin zu 1. einen Mietanteil. Entsprechende Feststellungen sind auch f¼r die Zeit nach dem Umzug in die A-Strae zu treffen. Der Mietvertrag ber die Wohnung wurde allein von der Antragstellerin zu 1. geschlossen, E. zahlte an diese eine anteilige Miete von 70 Euro. Selbst wenn unterstellt wird, dass E. nicht nur ein Zimmer, sondern auch Teile der Wohnungseinrichtung, wie Khlschrank und Waschmaschine, benutzt hat, kann aus diesen Umstnden allenfalls das Bestehen einer Wohn- und Zweckgemeinschaft geschlossen werden. Das Zusammenleben unter einer Meldeanschrift stellt noch kein Indiz f¼r das Bestehen einer ehehnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, insbesondere in den Notfllen des Lebens, dar. Dies entspricht im brigen der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 87, 234, 264](#)) als auch des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwGE 98, 195, 198 f.](#)).

Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht das Ergebnis des Hausbesuches der Antragsgegnerin vom 21. Oktober 2003. Zwar hatte die Antragstellerin zu 1. nach dem Bericht des Mitarbeiters der Antragsgegnerin H. eingerumt, dass E. die meiste Zeit bei ihr in der Wohnung sei und dass sie mit ihm in einer ehehnlichen Gemeinschaft lebe. Dabei erscheint aber schon zweifelhaft, ob der Antragstellerin zu 1. der Bedeutungsinhalt des Begriffs "ehehnliche Gemeinschaft", wie er von der Rechtsprechung verstanden wird, bewusst gewesen ist. Jedenfalls bezog sich die Erklrung allein auf die Verhltnisse in der frheren Wohnung B. Strae XXX, nicht aber auf die Zeit nach dem Umzug und insbesondere auf den Zeitraum, f¼r den die Antragsteller Leistungen der Grundsicherung f¼r Arbeitsuchende geltend machen. F¼r diese Leistungen, die der Sicherstellung eines menschenwrdigen Lebens dienen, hat jedoch das Bundesverfassungsgericht zu Recht entschieden, dass bei der Prfung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, soweit es  wie vorliegend  um die Beurteilung der Hilfebedrftigkeit geht, nur auf die gegenwrtige Lage abgestellt werden darf. Umstnde der Vergangenheit drfen nur insoweit herangezogen werden, als sie eindeutige Erkenntnisse ber die gegenwrtige Lage des Anspruchstellers ermglichen (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 

1 BVR 569/05). Dies gilt nach den weiteren Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dieser Entscheidung sowohl für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit selbst als auch für die Überprüfung einer Obliegenheitsverletzung nach [§§ 60, 66](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), wenn über den Anspruch anhand eines dieser Kriterien entschieden werden soll. Existenzsichernde Leistungen dürfen nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen verweigert werden, insbesondere wenn sich diese auf vergangene Umstände stützen. Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat im Allgemeinen betont, dass Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzes allein die Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage und damit eine Regelung für die Gegenwart und die nächste Zukunft sei. Vorgänge in der Vergangenheit können deshalb nur dann die Rechtslage beeinflussen, wenn sie in die Gegenwart weiterhin fortwirken (Schleswig-Holsteinisches Obergericht, Beschluss vom 21. März 2003 – [2 MB 31/03](#) – info also: 2004, 226, 227).

Die von der Antragsgegnerin zur Begründung der eheähnlichen Gemeinschaft herangezogenen Umstände stützen sich im Wesentlichen auf in der Vergangenheit liegende Tatsachen, die vor allem auf Erkenntnissen nach besagtem Hausbesuch vom 21. Oktober 2003 beruhen. Soweit die Antragsgegnerin die Hilfebedürftigkeit der Antragsteller unter Verweis auf ein auf die Antragstellerin zu 1. zugelassenes Kfz. bezweifelt, beruhen diese Zweifel auf gegenwärtige Umstände. Die Antragstellerin zu 1. hat jedoch diese Zweifel in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 8. April 2005 unter Vorlage der Kopie des Kaufvertrages vom 29. Juli 1999 über den Verkauf des Kfz. ausgetauscht. Unabhängig davon handelt es sich bei dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen XXXXX um ein älteres Fahrzeug von nicht erheblichem Wert, zu dessen vorrangigem Einsatz die Antragstellerin zu 1. nicht verpflichtet wäre. Nach [§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) ist nämlich ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Der Umstand, dass sich E. (zeitweise) um seine leibliche Tochter kümmert und diese betreut, ist zwar ein Indiz für das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft, darf aber auch nicht verabsolutiert werden. Er beweist nur ein Entstehen für die Antragstellerin zu 3., nicht aber zwangsläufig auch ein Entstehen für die übrigen Antragsteller, namentlich die Antragstellerin zu 1. als angebliche Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft. Ein gegen das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft sprechendes Indiz, nämlich der Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung allein durch die Antragstellerin zu 1., hat die Antragsgegnerin im Allgemeinen bisher unberücksichtigt gelassen.

Der Senat verkennt nicht, dass die Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft die Antragsgegnerin vor erhebliche Probleme stellt, zumal sie – wie sie vorgetragen hat – nicht über polizeiliche oder steuerbehördliche Ermittlungsmöglichkeiten verfügt. Hierauf vermag sich die Antragsgegnerin jedoch solange nicht zu berufen, als sie nicht alle Erkenntnismöglichkeiten zur Frage des Bestehens einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgeschöpft hat. In Fällen der vorliegenden Art erfordert der Ermittlungsgrundsatz des [§ 20 SGB I](#) vor allem die Anhörung derjenigen Person, die als Partner der Hilfesuchenden

angesehen wird, wenn diese das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft verneint. Dies ist vorliegend nicht geschehen, obwohl die Antragstellerin zu 1. die eheähnliche Gemeinschaft bestritten hatte. Von E. hat die Antragsgegnerin bei oder nach Stellung des Antrags vom 16. 11. 2004 keine Stellungnahme eingeholt.

Die Hilfebedürftigkeit der Antragsteller kann auch nicht â wie es die Antragsgegnerin tut â mit dem Hinweis darauf verneint werden, es sei der Antragstellerin Ã¼ber 14 Monate mÃglich gewesen, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu sichern; sie hÃtten bisher nicht dargelegt, wie dies bewerkstelligt worden sei und warum dies jetzt nicht mehr mÃglich sei. Ganz abgesehen davon, dass das Sozialamt der Stadt A-Stadt jedenfalls fÃ¼r die Antragsteller zu 2. und 3. die Sozialhilfe ab Oktober 2004 weiter bewilligte und diese Leistung zu HÃnden der Antragstellerin zu 1. in HÃhe von 754,51 Euro zahlte, so dass durch EinschrÃnkung auf das existentiell zwingend Erforderliche und Inanspruchnahme von Privatdarlehen sowie â von der Antragstellerin zu 1. eingerÃumt â LadendiebstÃhlen eine Ã¼berlebensmÃglichkeit mÃglich erscheint, war es schon nach frÃ¼herem Sozialhilferecht unstatthaft, einem Hilfesuchenden die GewÃhrung der Hilfe zum Lebensunterhalt zunÃchst zu verweigern und ihm dann entgegenzuhalten, dass bereits das Ã¼berleben ohne die verweigerte Hilfe Zweifel an der Hilfebedürftigkeit begrÃ¼nde (Schleswig-Holsteinisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. MÃrz 2003 â [2 MB 31/03](#) â info also: 2004, 226). Dieser Grundsatz gilt ohne Weiteres auch im Leistungsrecht des SGB II, in dem die Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung der Leistungsberechtigung bestimmt ist. Nur wenn die Antragsgegnerin unter Angabe von Tatsachen konkret vorgetragen hÃtte, Ã¼ber welches â bisher verschwiegene â Einkommen die Antragsteller aktuell verfÃ¼gen, so dass diesen auch eine Widerlegung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten mÃglich gewesen wÃre, kÃnnte von berechtigten Zweifeln an der Hilfsbedürftigkeit ausgegangen werden und diese ein Gewicht erlangen, dass die Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts rechtfertigte (vgl. auch den bereits zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2005 â [1 BvR 569/05](#) sowie den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts a.a.O.). DafÃ¼r reicht auch die Behauptung der Antragsgegnerin nicht aus, die Antragstellerin zu 1. nutze offensichtlich Internet, Telefon und Handy.

Die FolgenabwÃgung im Rahmen der PrÃ¼fung des Anordnungsgrundes fÃhrt vorliegend zu Gunsten der Antragsteller aus. Wie ausgefÃ¼hrt dienen die Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II der Sicherstellung eines menschenwÃ¼rdigen Lebens, mithin der ErfÃ¼llung einer verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutz der MenschenwÃ¼rde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt (vgl. BVerwG Beschluss vom 12. Mai 2005 -1 BvR 569/05 â unter Hinweis auf BVerwGE 82, 60, 80). Ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung wÃre das Existenzminimum der Antragsteller mÃglicherweise lÃngere Zeit nicht gedeckt. Diese erhebliche BeeintrÃchtigung kann auch nachtrÃglich bei einem erfolgreichen Abschluss des Widerspruchs- oder Klageverfahrens nicht mehr ausgeglichen werden, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsÃtzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er entsteht. Insoweit wÃre zu Lasten der

Antragsteller eine "Vorwegnahme der Hauptsache" eingetreten. Der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Menschenwürde durch die Vorenthaltung von Leistungen zur Existenzsicherung steht lediglich die Möglichkeit ungerechtfertigter Geldzahlungen seitens der Antragsgegnerin gegenüber. Vor dem Hintergrund, dass diese im Falle erfolgloser Rechtsbehelfe von den Antragstellerin grundsätzlich die Rückzahlung von Leistungen geltend machen kann, die einstweilige Anordnung aber nur bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides gilt, deren Zeitpunkt die Antragsgegnerin beeinflussen kann, ist diese Möglichkeit im Rahmen der Folgenabwägung indes von geringem Gewicht und in Kauf zu nehmen.

Der Senat hat die Antragsgegnerin im Sinne des Hilfsantrags der Antragsteller verpflichtet. Da die konkrete Höhe der zu gewährenden Leistungen zum Lebensunterhalt auch von der Höhe der von der Antragstellerin zu 1. seit Januar 2005 aus Werkverträgen erzielten Einkünften abhängt, diese aber offensichtlich schwanken, dem Senat aber nicht genauer bekannt sind und die Antragstellerin zu 1. nach ihrer Erklärung vom 22. Juni 2005 derzeit nicht mehr in einem Werkvertragsverhältnis steht, hat er von einer Bezifferung der an die Antragsteller zu zahlenden Beträge abgesehen. Außerdem war die vorläufige Leistungspflicht der Antragsgegnerin auf die Zeit ab 27. Januar 2005 zu begrenzen. Einen Anordnungsgrund erkennt der Senat in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig nicht für die Vergangenheit an, weil sich die aktuelle Notlage, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu rechtfertigen vermag, erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht dokumentiert. Dies ist hier der 27. Januar 2005.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Den Antragstellern war für das Beschwerdeverfahren gemäß [Â§ 73 a SGG](#) i.V.m. [114 ZPO](#) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Verfahrensbevollmächtigter nach [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#) beizuordnen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024